

sei, hätte es folgerichtig dessen sofortige Beschwerde zurückweisen müssen. Es trifft zu, daß die Rückzahlung der Kautions grundsätzlich nur unter den in § 9 der VO über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels — Kommissionshandelsverordnung — vom 26. Mai 1966 (GBI. II S. 429) bzw. im Kommissionshandelsvertrag festgelegten Voraussetzungen verlangt werden kann. Das schließt jedoch nicht aus, daß ein solcher Anspruch zur alsbaldigen Sicherung der Rechte des Gläubigers bereits vor Eintritt der Rückerstattungspflicht gepfändet werden darf. Nach bisher einhelliger Rechtsprechung ist die Vollstreckung in der Regel auch in eine bedingte oder noch nicht fällige Forderung zulässig (so auch: Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. 2, Berlin 1958, S. 462). Das ergibt sich aus § 844 Abs. 1 ZPO. Die vom Rechtsmittelenat gegebene Begründung zur Zurückweisung des Antrags der Gläubigerin auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird daher der von ihm angenommenen Sachlage nicht gerecht und war nicht geeignet, die ausgesprochene Rechtsfolge zu tragen. Wenn das Bezirksgericht an der bisherigen Rechtsauffassung nicht festhalten wollte, hätte es seine abweichende Meinung ausführlich begründen müssen.

Die Schwierigkeiten, die bei der Verwirklichung der der Gläubigerin übertragenen Forderung aufgetreten sind, rühren aus der Entscheidung des Kreisgerichts im Verfahren über die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens her. Sie ist seit längerer Zeit rechtskräftig und kann auch im Wege der Kassation nicht mehr korrigiert werden, da die Jahresfrist des § 10 Abs. 1 AEG für die Zulässigkeit der Einleitung eines Kassationsverfahrens verstrichen ist.

Es war im vorstehenden Verfahren mit den Grundsätzen des Familienrechts nicht vereinbar, der früheren Ehefrau des Kommissionshändlers, da sie nicht mit Vertragspartner war, im Verfahren nach § 39 FGB den Rückzahlungsanspruch gegenüber dem VE Handelsbetrieb ganz oder teilweise zu übertragen. Nach Trennung der Ehegatten sind auch ihre vermögensrechtlichen Beziehungen so zu gestalten, daß sie den beiderseitigen, nunmehr voneinander unabhängigen Lebensverhältnissen gerecht werden. Daher ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß ein Beteiligter auf die Vermögenslage des anderen Einfluß nehmen kann. Diesen Prinzipien wurde die Kammer für Familiensachen nicht gerecht, als sie den Rückzahlungsanspruch des Schuldners im Umfange von 1571 M auf die Gläubigerin übertrug. Letztere wurde hierdurch ungerechtfertigt und ohne zwingende Notwendigkeit in die Rechtsbeziehungen zwischen dem Schuldner und dem VE Handelsbetrieb mit einbezogen, soweit sie die Kautions betreffen.

Die einschlägigen Vorschriften über den Umfang der Kautions, ihren Zweck und ihre Rückgewährung sind auf die speziellen Interessen der Partner des Kommissionshandelsvertrags abgestellt. Es muß daher zwangsläufig zu unerwünschten Komplikationen führen, wenn im Vermögensauseinandersetzungsverfahren dem Ehegatten, der in keinem Vertragsverhältnis zum VE Handelsbetrieb steht, Forderungen an diesen aus dem Kommissionshandelsvertrag übertragen werden. Die Gläubigerin wurde hierdurch verpflichtet, weiterhin das Geschäftsrisiko für die Gaststätte des Schuldners mit zu tragen und ist von dessen Dispositionen im Rahmen des Kommissionshandelsvertrags weitgehend abhängig. Sie hat mit ihrem Vermögen finanzielle geschäftliche Verpflichtungen des Schuldners auf ungewisse Zeit mit zu kreditieren. Die Realisierung ihrer Forderung wurde damit sehr erschwert.

Auch der VE Handelsbetrieb wurde in eine rechtlich unübersichtliche Situation gebracht. Für ihn ergab sich

unter anderem das Problem, ob er seine Rechte aus § 404 BGB gegenüber der Gläubigerin ohne Einschränkung geltend machen kann oder ob er gehalten ist, ihr gegenüber auf familienrechtliche Belange und Rechtsgrundsätze Rücksicht zu nehmen.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Verfahrensweise des Kreisgerichts auch den Prinzipien des § 399 BGB. 1. Alternative, widerspricht.

Die Kammer für Familiensachen hätte den Rückzahlungsanspruch in vollem Umfang dem Schuldner als Vertragspartner des VE Handelsbetriebes zusprechen und ihn verpflichten müssen, an die Gläubigerin einen angemessenen Wertausgleich zu zahlen (§ 39 Abs. 1 Satz 3 FGB). Nach § 35 Abs. 1 FVerfO wären dem Schuldner zur Begleichung des Erstattungsbetrags unter Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Ratenzahlungen zu bewilligen gewesen.

Zwar handelt es sich bei der dem Schuldner zuzusprechenden Forderung um einen bedingten, noch nicht fälligen Anspruch. Es ist aber auch zu beachten, daß der ökonomische Nutzen des Kommissionshandelsvertrags einschließlich der Kautions nach Scheidung allein dem Schuldner zugute gekommen ist. Wenn der VE Handelsbetrieb jetzt erwägt, den der Gläubigerin zuerkannten Betrag zur Auszahlung an diese freizugeben, trägt er familienrechtlichen Erfordernissen und berechtigten Interessen der Gläubigerin Rechnung. Der Schuldner kann bei Verwirklichung dieser Absicht seinem Vertragspartner kein vertragswidriges Verhalten vorwerfen. Er ist dann verpflichtet, die Kautions, soweit dies nach den getroffenen Vereinbarungen erforderlich ist, wieder aufzustocken.

Das Bezirksgericht hätte versuchen müssen, im Hinblick auf die mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringende Entscheidung des Kreisgerichts im Verfahren nach § 39 FGB zwischen den Parteien unter Einschaltung des VE Handelsbetriebes zu vermitteln.

§§ 13, 14 FGB.

1. Zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen der Ehegatten gehört auch ein Lottogewinn, wenn der Spieleinsatz vom Arbeitseinkommen bezahlt wurde. Dabei ist gleichgültig, ob beide Ehegatten gemeinsam oder unabhängig voneinander Lottotips abgegeben haben.

2. Alleineigentum an einem Lottogewinn entsteht dann, wenn der Spieleinsatz aus persönlichen Mitteln (z. B. Taschengeld) stammt, die im Einvernehmen der Ehegatten aus den Arbeitseinkünften zu ihrer persönlichen selbständigen Verwendung abgezweigt werden, oder wenn von den Ehegatten eine von den Regelungen des § 13 FGB abweichende Vereinbarung nach § 14 FGB getroffen worden ist.

3. Die anlässlich eines Lottogewinns erfolgte Eröffnung eines besonderen Kontos auf den Namen eines Ehegatten mit dessen alleiniger Verfügungsberechtigung über das Guthaben ist nicht als eine von der Regelung des § 13 Abs. 1 FGB abweichende Vereinbarung anzusehen, sofern sich nicht aus den Gesamtumständen ergibt, daß der andere Ehegatte vom Lottogewinn ausgeschlossen werden sollte.

BG Suhl, Urt. vom 23. Oktober 1972 - 3 BF 37/72.

Die Parteien sind seit Juli 1971 rechtskräftig geschieden. Im Juni 1970 gewann die Klägerin im Lotto 40 000 M. Mit der Klage erstrebte sie die Feststellung, daß dieser Gewinn ihr allein zusteht. Der Verklagte forderte mit der Widerklage die Verurteilung der Klägerin zur Zahlung der Hälfte des Gewinns.